ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄß § 10 ABSATZ 4 BAUGB ZUR 1. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS NR. 21 „PHOTOVOLTAIKANLAGE AM PLEETZER WEG“ DER STADT FRIEDLAND

Gemäß § 10 Absatz 4 BauGB ist der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 „Photovoltaikanlage am Pleetzer Weg“ der Stadt Friedland eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Chronologie des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss	10.12.2014
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB)	20.05.2015 im Rahmen der Stadtvertretersitzung
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)	09.04.2015 bis 24.04.2015
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	20.05.2015
Öffentliche Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)	07.05.2015 bis 08.06.2015
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	22.04.2015 bis 22.05.2015
Abwägungsbeschluss (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	08.07.2015
Satzungsbeschluss	08.07.2015

Anlass der Planaufstellung

Mit Ablauf des 26. März 2014 hat der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 21 „Biomethananlage Friedland am Pleetzer Weg“ Rechtskraft erlangt. Ziel des wirksamen vorhabenbezogenen Bebauungsplans war die Ansiedlung einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien aus nachwachsenden Rohstoffen. Aufgrund der Novellierung des EEG wurde und wird das Vorhaben jedoch nicht umgesetzt.

Nunmehr liegen der Stadt Friedland Investitionsabsichten der Sunfarming GmbH vor, die auf die Erzeugung von erneuerbaren Energien auf der Basis solarer Strahlungsenergie abzielen.

Aus diesem Grund plante die Stadt Friedland für diesen Standort eine Nutzungsänderung der Fläche zugunsten der Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom. Hierzu war die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 Abs. 2 BauNVO notwendig.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist es durch die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung *„Energiegewinnung aus auf der Basis solarer Strahlungsenergie“* gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen zu ermöglichen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 „Photovoltaikanlage am Pleetzer Weg“ umfasst den gesamten Geltungsbereich des wirksamen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 „Biomethananlage Friedland am Pleetzer Weg“. Er wird im Maßstab 1:1.250 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von etwa 7,1 ha. Der Planungsraum erstreckt sich auf die Flurstücke 19/4 (teilweise), 19/9, 19/10, 19/11 und 21/4 (teilweise) der Flur 56 in der Gemarkung Friedland.Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebiets wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Flurstücke 10, 18/33 und 19/12, Flur 56 der Gemarkung Friedland
- im Osten durch das Flurstück 19/4 sowie 21/4 Flur 56 der Gemarkung Friedland
- im Südosten durch den Pleetzer Weg (Flurstück 19/6, Flur 56 der Gemarkung Friedland)
- im Südwesten durch die Flurstücke 20/9, 20/11 sowie 19/13, Flur 56 der Gemarkung Friedland

Die ursprüngliche Zielstellung der Stadt Friedland, nach welcher der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 der Gewinnung erneuerbarer Energien dienen soll, wird mit Umsetzung der 1. Änderung auch weiter verfolgt. Die Erzeugung von solarer Strahlungsenergie steht darüber hinaus unter Berücksichtigung der Klimaschutznovelle des BauGB 2011 mit den Zielstellungen des Gesetzgebers im Einklang.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange:

Für die Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt worden sind. Diese Belange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgte eine Bestandserfassung der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild und eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter.

Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen des Vorhabens war die mit der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 „Photovoltaikanlage am Pleetzer Weg“ geplante Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen.

Der Geltungsbereich selbst unterliegt keinen Schutzausweisungen nach den §§ 23 (Naturschutzgebiet), 24 (Nationalpark) und 25 (Biosphärenreservat), 26 (Landschaftsschutzgebiet) und 27 (Naturpark) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass diese nicht zusätzlich erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter konnte generell nicht festgestellt werden, da davon auszugehen war, dass sich die möglichen Wirkungen im Verhältnis zur ursprünglichen Planung deutlich reduzieren würden.

Es wurde in der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung festgelegt, außerhalb der Brutzeiten zu bauen. Dadurch konnte auch eine Gefährdung der untersuchten Avifauna ausgeschlossen werden.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Für die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB fand am 20.05.2015 im Rahmen der Stadtvertretersitzung der Stadt Friedland statt. Es wurde jedem die Möglichkeit gegeben, sich zu der Planung zu äußern. Die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung wurden beschrieben und erläutert.

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 09.04.2015. Sie wurden aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Unter Zuhilfenahme dieser Stellungnahmen wurden der Untersuchungsrahmen und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB festgelegt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planentwürfe vom 07.05.2015 bis 08.06.2015 konnte sich jedermann zu der Planung während der Bekanntgemachten Dienstzeiten äußern. Es lagen zusätzlich zu Planentwurf und Begründung Informationen zu den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen umweltrelevanten Belangen vor, die eingesehen werden konnten:

a) Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 28.08.2013

Artenschutz

- *Der Abriss von Altgebäuden hat außerhalb der Brutzeiten zu erfolgen*
- *Vor Beginn des Abrisses sind fachgutachterliche Untersuchungen zum Vorkommen streng geschützter Arten notwendig*

hierzu liegen aus: ***Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung***
Umweltbericht zum Schutzgut Tiere und Pflanzen
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung,

Wasserwirtschaft

- *Anlage muss so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist*

hierzu liegen aus: **Umweltbericht zum Schutzgut Wasser**

Immissionsschutz

- *Nutzungskonflikte zwischen Biomethananlage und Nutzern der Nachbargrundstücke sind auszuschließen*

hierzu liegen aus: **Umweltbericht zum Schutzgut Mensch**

b) Stellungnahme des Forstamtes Neubrandenburg vom 28.06.2013

- *Keine Bedenken, wenn Waldabstand von 30 m im Norden eingehalten wird*

hierzu liegen aus: **Umweltbericht zum Schutzgut Tiere und Pflanzen**

c) Stellungnahme des BUND vom 15.07.2013

- *Untersuchungen zum Vorkommen des Braunkelchens werden gefordert*
- *Vor Beginn des Abrisses sind fachgutachterliche Untersuchungen zum Vorkommen streng geschützter Arten notwendig*
- *Verträglichkeit des zu erwartenden hohen Transportaufkommens wird bezweifelt*

hierzu liegen aus: ***Umweltbericht zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie zum Schutzgut Mensch,***
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung,

Während der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „Photovoltaikanlage am Pleetzer Weg“ nach § 3 Absatz 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden konnte, wurden mit Schreiben vom 22.04.2015 von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme zum Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 „Photovoltaikanlage am Pleetzer Weg“ der Stadt Friedland mit Stand April 2015 aufgefordert. Mit Ablauf der Frist am 22. Mai 2015 gingen 12 Stellungnahmen von Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden ein.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden hat die Stadtvertretung laut den in der Beschlussvorlage niedergelegten Abwägungsvorschlägen geprüft.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 4 Absatz 1 und 2 BauGB sowie nach § 3 Absatz 1 und 2 BauGB wurden sämtliche Hinweise, Anregungen und Forderungen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt und die Satzung des Bebauungsplans ggf. entsprechend angepasst.

Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden, welche Hinweise, Anregungen und Forderungen vorgetragen haben, wurden von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis gesetzt.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Alle übergeordneten Planungsziele und die Entwicklungsziele der Stadt Friedland wurden innerhalb des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „ Photovoltaikanlage am Pleetzer Weg“ wurde durch die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gemäß 11 Abs. 2 BauNVO die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen innerhalb des Geltungsbereiches geschaffen.

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt. Es erfolgte eine ausführliche Bestandserfassung der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild und eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens ergab, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der bewerteten Schutzgüter nicht zu erwarten ist.

Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan Nr. 21 „Photovoltaikanlage am Pleetzer Weg“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, mit Stand von Juni 2015 am 08.07.2015 beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht mit Stand von Juni 2015 wurde am 08.07.2015 gebilligt.

Die Bekanntmachung über die Satzung des Bebauungsplan Nr.21 „Photovoltaikanlage am Pleetzer Weg“ der Stadt Friedland erfolgt im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Friedland am 28. Oktober 2015. Mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Bekanntmachung, tritt der oben genannte Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Stadt Friedland, in Kraft.

Stadt Friedland, den 29.10.15

Siegel

i.V.

Unterschrift
Bürgermeister

Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante

Eine Prüfung von Alternativstandorten war im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1 Abs. 2 BauGB und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht zielführend.

Zielstellung des wirksamen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 war es, die Ansiedlung einer Anlage zur Erzeugung von erneuerbaren Energien auf der Basis nachwachsender Rohstoffe zu ermöglichen. Dem Konzept des Ausbaus der erneuerbaren Energien wurde mit der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 „Photovoltaikanlage am Pleetzer Weg“ auch weiterhin entsprochen.

Mit Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets nach § 11 Abs. 2 BauNVO sind die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen vorgesehen. Das bestehende Kompensationskonzept im Sinne des Orts- und Landschaftsbildes bleibt dabei vollständig erhalten.